

Geschäftsordnung des Studentenrates der Technischen Universität Chemnitz Vom 6. April 2011

Aufgrund von § 8 Abs. 2 der Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 6. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 20/2011, S. 954) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 2 Fristen
- § 3 Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Verfahren in Sitzungen
- § 6 Beschlussfassung
- § 7 Sondervotum
- § 8 Anträge zum Verfahren
- § 9 Protokoll
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Stimm-, Rede- und Antragsrecht

- (1) Die Mitglieder des Studentenrates haben in den Sitzungen des Studentenrates Stimm-, Rede- und Antragsrecht.
- (2) Referenten haben Rederecht und ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Antragsrecht.
- (3) Mitglieder der nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung anerkannten bzw. gebildeten Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen haben ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Rede- und Antragsrecht.
- (4) Über das Rederecht weiterer Personen entscheidet die Sitzungsleitung, im Zweifelsfall der Studentenrat.

§ 2

Fristen

- (1) Die Ladungsfrist für reguläre Sitzungen beträgt sieben Kalendertage.
- (2) Die Einreichungsfrist für Anträge und Unterlagen endet fünf Kalendertage vor der Sitzung.
- (3) Der Versand der Sitzungsunterlagen erfolgt am vierten Kalendertag vor der Sitzung.
- (4) Sondervoten sind binnen 14 Tagen nach Genehmigung des Verlaufsprotokolls einzureichen.

§ 3

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungsleitung wechselt entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Fachschaften gemäß § 6 Abs. 2 der Grundordnung je Sitzung und wird von einem gewählten Vertreter der jeweiligen Fachschaft im Studentenrat übernommen. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsleitung auch durch ein anderes Mitglied des Studentenrates erfolgen.
- (2) Zu den Sitzungen wird von der Sitzungsleitung durch Aushang im Büro des Studentenrates und durch E-Mail an die Mitglieder des Studentenrates eingeladen. Antragsteller werden auf den Sitzungstermin hingewiesen.
- (3) Der Studentenrat tagt mindestens zweimal monatlich in der Vorlesungszeit und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Die regulären Sitzungstermine werden auf der konstituierenden Sitzung festgelegt und im Büro des Studentenrates durch Aushang sowie auf der Internetseite des Studentenrates bekannt gegeben.
- (5) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds muss von der Sitzungsleitung unverzüglich die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit für kurze Zeit unterbrechen.
- (7) Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit nach Absatz 5 oder 6 findet sechs bis acht Tage später eine neue Sitzung mit demselben noch nicht behandelten Gegenstand statt. In dieser Sitzung ist der Studentenrat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss mindestens fünf Kalendertage betragen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist eine Sondersitzung einzuberufen. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand, den Ort, die Zeit und die vollständigen Sitzungsunterlagen enthalten. Die Ladungsfrist muss mindestens drei Werkzeuge während der Vorlesungszeit und sieben Werkzeuge während der vorlesungsfreien Zeit betragen.

§ 4**Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Sitzungsleitung erstellt. Sie wird zusammen mit den Sitzungsunterlagen zur Tagesordnung im Büro des Studentenrates vorgehalten und via E-Mail an die Mitglieder des Studentenrates versandt.
- (2) Die Tagesordnung für die Sitzung wird auf den Internetseiten des Studentenrates bekannt gegeben.
- (3) Beratungsgegenstände, die erst nach der Bekanntgabe der Tagesordnung vorgeschlagen werden, können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Letzter Punkt der Tagesordnung ist jeweils - ohne dass es einer förmlichen Aufnahme in die Tagesordnung bedarf - der Punkt "Sonstiges". Unter "Sonstiges" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5**Verfahren in Sitzungen**

- (1) Der Studentenrat tagt in einem hochschulöffentlichen und einem nichtöffentlichen Sitzungsteil. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben nichtöffentlich tagen, wenn dies in geheimer Abstimmung beschlossen wurde. Die Sitzungsleitung kann zur Sitzung allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung sachkundige Personen hinzuziehen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheiden die Mitglieder des Studentenrates mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung dieser Personen.
- (2) Personalangelegenheiten sowie alle Entscheidungen mit personenbezogenen Daten, insbesondere Härtefallanträge, werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und Entscheidungen hierzu in geheimer Abstimmung getätigt. Zu nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind die Referenten, außer bei Personalangelegenheiten, zugelassen.
- (3) Zu dem hochschulöffentlichen Sitzungsteil zählen grundsätzlich alle nicht dem Regelungsbereich des Absatzes 2 unterfallenden Anträge an den Studentenrat von Studenten, die nicht dem Studentenrat angehören und auch in keinem Referat, keiner/m Arbeitsgruppe, Ausschuss oder Kommission für den Studentenrat tätig sind.
- (4) Alle Anträge mit Ausnahme von Verfahrensanträgen sollen der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen.
- (5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Diese Reihenfolge wird von der Sitzungsleitung festgelegt.
- (6) Vorlagen sollen einen Beschlussvorschlag enthalten, sofern es sich nicht um Berichtsvorlagen handelt.
- (7) Über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungsteile ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6**Beschlussfassung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Anträge zum Verfahren sind offen abzustimmen.
- (2) Namentliche, geheime und namentlich-geheime Abstimmung sind auf Verlangen eines Mitgliedes durchzuführen. Bei der namentlich-geheimen Abstimmung erhält jedes stimmberechtigte Mitglied einen individuell gekennzeichneten Stimmzettel, der geheim auszufüllen ist. Neben dem Abstimmungsergebnis wird im Verlaufsprotokoll auch das Votum jedes einzelnen Mitgliedes vermerkt. Die geheime Abstimmung hat eine höhere Priorität als die namentliche Abstimmung und die namentlich-geheime Abstimmung hat die höchste Priorität, § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Abstimmungen können im Block erfolgen, sofern kein Mitglied diesem widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (5) Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Ja-Stimmen alle Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Nicht abgegebene Stimmen sind ungültig.

§ 7**Sondervotum**

Jedes Mitglied kann zu Beschlüssen ein schriftliches Sondervotum einlegen, wenn dieses der Meinung ist, dass seine Redebeiträge nicht genügend Beachtung gefunden haben. Dieses ist in der Sitzung offen anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde. Abweichend von Satz 1 kann auch ein Mitglied, das nicht anwesend war, fristgemäß ein Sondervotum zu einem gefassten Beschluss einlegen. Es ist ein Verweis auf das Sondervotum in das Beschlussprotokoll und in das Verlaufsprotokoll aufzunehmen. Das Sondervotum wird dem Verlaufsprotokoll als Anlage beigefügt.

§ 8**Anträge zum Verfahren**

(1) Eine Wortmeldung zum Verfahren erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zum Verfahren dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung des zur Behandlung anstehenden Gegenstandes beziehen.

(2) Anträge zum Verfahren sind insbesondere die folgenden:

1. auf Unterbrechung der Sitzung,
2. auf Beendigung der Sitzung,
3. auf Vertagung der Sitzung,
4. auf Streichung eines Tagesordnungspunktes,
5. auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
6. auf Schluss der Beratung,
7. auf Begrenzung der Redezeit,
8. auf Schluss der Rednerliste,
9. auf Schluss der Debatte und Abstimmung,
10. auf Erstellung eines Meinungsbildes,
11. auf Erteilung von Rederecht,
12. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
13. auf Wiederaufnahme eines in der gleichen Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunktes,
14. auf Überprüfen der Beschlussfähigkeit,
15. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.

(3) Bei Vorliegen mehrerer Verfahrensanträge werden diese entsprechend der Reihenfolge gemäß Absatz 2 behandelt. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, so nennt die Sitzungsleitung die Namen der Personen, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt danach über den Antrag abstimmen. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes hat zur Folge, dass der Beratungspunkt Teil der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Studentenrates wird, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes beschlossen. Gleiches gilt sinngemäß bei Vertagung der Sitzung.

(4) Nach einem Antrag zum Verfahren ist höchstens eine Gegenrede zugelassen. Eine inhaltliche Gegenrede hat Vorrang vor einer formalen Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

(5) Gegen alle Entscheidungen der Sitzungsleitung kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates.

§ 9**Protokoll**

(1) Über die Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll für den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsteil erstellt. Aus diesem wird zusätzlich ein Beschlussprotokoll angefertigt. Dem Verlaufsprotokoll werden alle Sitzungsunterlagen und die Teilnehmerliste angefügt.

(2) Das Verlaufsprotokoll enthält mindestens folgende Angaben:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Stimmberechtigten, der anwesenden Gäste und des Protokollanten,
2. die genehmigte Tagesordnung,
3. den Wortlaut der Änderungen des zu genehmigenden Verlaufsprotokolls über die vorhergehende Sitzung,
4. den Wortlaut der gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
5. die Ergebnisse von Wahlen,
6. den wesentlichen Verlauf der Sitzung,
7. etwaige Sondervoten als Anlage.

(3) Das Beschlussprotokoll des öffentlichen Teils wird nach der Genehmigung des Verlaufsprotokolls angefertigt und auf den Internetseiten des Studentenrates veröffentlicht.

(4) Wird die Aufnahme einer persönlichen Äußerung in das Verlaufsprotokoll vom Äußernden nicht gewünscht, so ist dies in der Sitzung mitzuteilen.

(5) Über die Genehmigung des Verlaufsprotokolls wird in der Regel in der nächsten Sitzung abgestimmt. Das Verlaufsprotokoll wird von der Sitzungsleitung und dem Protokollanten unterschrieben.

(6) Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Sitzungsteils entscheidet der Studentenrat gemäß § 4 der Grundordnung der Studentenschaft.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung wurde am 5. April 2011 vom Studentenrat beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 153/2002, S. 2002) außer Kraft.

Chemnitz, den 6. April 2011

Für den Studentenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Sascha Tripke Marco Unger

Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 13. April 2011

Auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, sowie § 9 der Grundordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 6. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 20/2011, S. 954) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Finanzordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

I. Allgemeines

- § 2 Haushaltsjahr
- § 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 4 Deckung
- § 5 Unterrichtung
- § 6 Haftung bei Verstoß

II. Aufstellung des Haushaltsplans

- § 7 Rücklagen
- § 8 Aufstellung des Haushaltsplans
- § 9 Aufgaben des Haushaltsplans
- § 10 Wirkung des Haushaltsplans
- § 11 Gliederung
- § 12 Anlagen
- § 13 Veranschlagung
- § 14 Übertragbarkeit und Sperrvermerke
- § 15 Überschuss, Fehlbetrag
- § 16 Vorlage
- § 17 Beschluss
- § 18 Ergänzung, Nachträge

III. Ausführung des Haushaltsplans

- § 19 Nachweis
- § 20 Außerplanmäßige Ausgaben
- § 21 Bestätigung von Ausgaben
- § 22 Hauswirtschaftliche Sperre
- § 23 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 24 Hauptamtliche Mitarbeiter